



A-Post
Gemeinderat Steinach
Schulstrasse 5
Postfach 61
9323 Steinach

11. März 2013

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Weidenhofstrasse II**

Der nördliche Teil der Parzellen Nr. 832 und 1059 liegt im übrigen Gemeindegebiet und der südliche in der Kernzone II. Die Eigentümer der Parzelle Nr. 1059 beabsichtigen das Wohnhaus Assek.-Nr. 443, welches direkt an der Zonengrenze liegt, umzubauen und zu erweitern. Aufgrund der Zonenabgrenzung liegt ein Teil der geplanten Wohnhauserweiterung im übrigen Gemeindegebiet und entsprechend ausserhalb der rechtskräftigen Bauzone. Mit vorliegendem flächengleichem Zonenabtausch von rund 130 m², welcher sich über die Parzellen Nr. 86, 823 und 1059 erstreckt, liegt das Bauvorhaben nun vollständig in der Bauzone.

Die Bemerkungen aus den Emaillkontakten mit dem Gemeindepräsidenten sowie der Vorprüfung vom 9. Januar 2013 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Der Gemeinderat Steinach hat den Teilzonenplan Weidenhofstrasse II am 4. Februar 2013 erlassen. In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG wurde auf das Anzeige- und Auf-lageverfahren verzichtet. Gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 4. Februar 2013 haben die betroffenen Eigentümer der Teilzonenplanung unterschriftlich zugestimmt. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

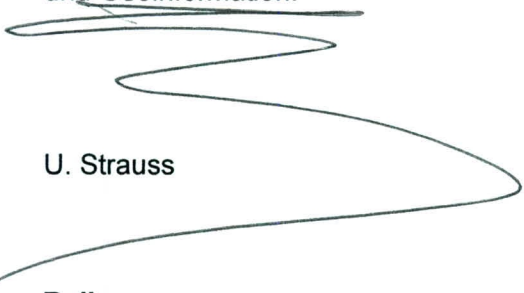


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation